

## 14 Forderungen der Energiegenossenschaften zur Bundestagswahl 2025, für den Koalitionsvertrag und die Legislaturperiode 2025-2029

Die **951** beim DGRV organisierten **Energiegenossenschaften** leisten einen wichtigen Beitrag für die Akzeptanz und aktive Teilhabe der Bürger:innen an der Energiewende. Über **220.000 Menschen** engagieren sich in genossenschaftlichen Energieprojekten.

Energiegenossenschaften betreiben **Strom- und Wärmenetze, erzeugen, speichern und liefern Strom und Wärme** auf Basis aller Erneuerbaren-Energien-Technologien und setzen z.B. auch Projekte im Bereich der Elektromobilität oder Energieeffizienz um.

Eine **erfolgreiche Energiewende** ist auf das Engagement der Bürger:innen angewiesen. Energiegenossenschaften sorgen mit ihrem **demokratischen Beteiligungsmodell** für eine sachliche und zielgerichtete Umsetzung der **Gemeinschaftsaufgabe Energiewende**. Durch die direkte Beteiligung können die Menschen vor Ort passende Energieprojekte umsetzen. Jede Stimme wird gehört und ist wichtig. Darüber hinaus bleibt der Gewinn aus der Erzeugung vor Ort und wird in neue Projekte investiert. Energiegenossenschaften fördern damit die **Akzeptanz** der Energiewende und Teilhabe an dieser. Energiegenossenschaften greifen bei der Installation der Anlage auf lokale Handwerker:innen zurück, lassen sich von landwirtschaftlichen Betrieben mit der Wärme für ihr Wärmenetz beliefern bzw. die lokalen Volks- und Raiffeisenbanken unterstützen bei der **Finanzierung** und Umsetzung. Dadurch wird **regionale Wertschöpfung** geschaffen und gesteigert. Als Folge der demokratischen Meinungsfindung innerhalb der Energiegenossenschaft und Umsetzung der EE-Projekte durch die Energiegenossenschaften, wird die Demokratie insgesamt gestärkt und bleibt für Populismus weniger Raum.

Wir fordern deshalb alle politischen Parteien auf, die **Bürgerbeteiligung – insbesondere auch über Energiegenossenschaften – mit in das Zentrum der Energiepolitik** zu stellen.

### I. Energiegenossenschaften insgesamt stärken

Energiegenossenschaften und andere Bürgerbeteiligungsmodelle müssen als wichtiger Eckpfeiler der Energiewende gefördert und gestärkt werden. Gesetzgeberische Maßnahmen dürfen ihre Aktivitäten nicht behindern, sondern **dezentrale gemeinschaftliche Projekte fördern**. Die unternehmerischen Besonderheiten von Energiegenossenschaften müssen in zukünftigen Gesetzgebungsverfahren immer Berücksichtigung finden.

### II. Forderungen für die Strompolitik

#### **1. Planungssicherheit für alle Akteure in einem gerechten Strommarkt sicherstellen**

Der zunehmende Anteil an Strom aus erneuerbaren Quellen macht eine Neugestaltung des Strommarktes notwendig. Dabei ist es unverzichtbar, dass das **gute EE-Investitionsklima** in Deutschland und das Erreichen der Klima- und EE-Ausbauziele weiterhin durch **eine gesetzliche Finanzierung abgesichert** wird. Der von der EU geforderte Rückzahlungsmechanismus muss dabei so unkompliziert und unter **Berücksichtigung aller Akteursgruppen** ausgestaltet werden. Einige Vorschläge in der aktuellen Diskussion würden sich negativ auf die Fremdfinanzierung auswirken und damit die Chancen für einen Ausschreibungszuschlag für die Energiegenossenschaften senken. Ein zukünftiges Fördersystem muss in jedem Fall allen Marktakteuren die Realisierung von EE-Projekten in allen Marktsegmenten ermöglichen und zuvor in **Reallaboren** getestet werden.

## 2. EE-Ausbauziele erreichen

Die im EEG neu **festgelegten Ausbaupfade** müssen erreicht werden, damit Deutschland u.a. seine Klimaziele erreicht, unabhängig von teuren Energieimporten und als Wirtschaftsstandort gestärkt wird.

## 3. Energy Sharing umsetzen

Nicht nur die Erzeugung, sondern auch die gemeinschaftliche Stromlieferung von kleinen bzw. mittleren Anbietern wie Energiegenossenschaften aus **EE-Projekten vor Ort muss erleichtert** werden. Deswegen muss Energy Sharing schnellstmöglich gesetzgeberisch umgesetzt werden. Hierfür müssen die Vorgaben der EU-Kommission zum „Energy Sharing“ in Artikel 22 Abs. 2b Erneuerbare-Energien-Richtlinie umgesetzt werden. Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV hat hierzu zusammen mit anderen Akteuren einen detaillierten Vorschlag zur Umsetzung von Energy Sharing als **Vollversorgungsmodell** erarbeitet. Falls eine solche Umsetzung politisch nicht möglich ist, ist nachrangig auch eine Umsetzung von Energy Sharing gemäß Art. 15a EU-Richtlinie 2024/1711 unter besonderer Berücksichtigung von Energiegenossenschaften denkbar.

## 4. Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften im EEG verbessern

Die Regelungen für **Bürgerenergiegesellschaften** in § 3 Nr. 15 und § 22b EEG 2023 müssen **näher an der energiegenossenschaftlichen Praxis** ausgestaltet werden. Die Definition in § 3 Nr. 15 Folgesatz nach d) EEG 2023 muss aus diesem Grund auf anteilige Kooperationsprojekte von Bürgerenergiegesellschaften erweitert werden. Die **Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften** auf ein Projekt pro Technologie in einem festgelegten Zeitraum in § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023 muss gestrichen werden.

## 5. Alle Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten erhalten

Welche Bürgerbeteiligungsoption bei einem EE-Projekt in einer bestimmten Region am sinnvollsten ist, kommt immer auf die Bedingungen und **Bedürfnisse vor Ort** an. Aus diesem Grund sollte in Deutschland weiterhin die **Freiheit** bestehen, dass die relevanten lokalen Partner das **regional richtige Bürgerbeteiligungsmodell frei verhandeln** können. Die Umsetzung in einer Energiegenossenschaften oder zusammen mit einer **Energiegenossenschaft** ist für uns von allen Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten der **Goldstandard**, weil dies die aktivste Form der Teilhabe ist. Bürgerbeteiligungsdeckel dürfen deswegen bundesgesetzlich nicht eingeführt werden.

## 6. Zubau von PV-Anlagen unter 100 kWp erhalten

Bisher können EE-Anlagen unter 100 kWp wirtschaftlich nicht allein direkt vermarktet werden. Deswegen darf die **Direktvermarktungsgrenze** gesetzlich nur abgesenkt werden, wenn Direktvermarkter bzw. andere Dienstleister aufgrund von **massentauglichen Prozessen** und/oder **geringeren gesetzlichen Anforderungen** an die Direktvermarktung EE-Anlagen unter 100 kWp überhaupt und wirtschaftlich direkt vermarkten können. Solange dies nicht gewährleistet ist, dürfen die Direktvermarktungsgrenzen nicht gesenkt werden.

## 7. Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ ausweiten

Das **Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“** muss schnellstmöglich auf alle **Solarprojekte** sowie alle Projekte im Bereich der erneuerbaren Stromerzeugung, erneuerbaren Wärme, neuen Mobilität, Energieeffizienz und Digitalisierung im Energiesektor für Energiegenossenschaften bzw. andere Bürgerenergieakteure ausgeweitet werden. Zudem muss die Antragsberechtigung wie bei den Förderprogrammen in **Schleswig-Holstein** und **Thüringen** ausgestaltet werden.

## **8. Pachtpreise für EE-Projekte deckeln**

Bei EE-Projekten insbesondere bei Wind-an-Land- und PV-Freiflächen-Projekten ist der harte **Konkurrenzkampf um geeignete Flächen** sehr groß. Dies spiegelt sich auch in **steigenden Pachtpreisen** wider. In vielen Fällen sind kleinere Marktakteure wie die Energiegenossenschaften nicht in der Lage, diese Pachtpreise zu zahlen. In der Folge werden Wind- und PV-Freiflächenprojekte großen externen Projektentwicklern überlassen und zumeist von auswärtigen Drittinvestoren ohne **lokale Bindung** betrieben. Dies führt vor Ort zu **Akzeptanzproblemen**, weil die Anwohner von der Beteiligung an der Energiewende de facto ausgeschlossen werden. Darüber hinaus nimmt die Vielfalt der Akteure ab und der Wind-an-Land- bzw. PV-Freiflächenmarkt konzentriert sich zunehmend auf **große Marktteilnehmer**. Durch die steigenden Pachtpreise befürchten wir zudem eine abnehmende Bereitschaft von Seiten der Projektierer für **regionale Beteiligungslösungen**. Die Pachtpreise für Wind-an-Land- und PV-Freiflächenprojekte müssen deswegen gedeckelt werden.

## **9. Stromnetze ausbauen und Speicherausbau anreizen**

Der langsame Netzausbau darf nicht zum Hindernis für einen flächendeckenden Ausbau der Erneuerbaren Energien werden. Nach den Rekord-Ausbauzahlen in den letzten Jahren kommt es vermehrt zur Abschaltung von PV- und Windkraftanlagen aufgrund von **Netzengpässen**. Um die **Systemstabilität** beim weiteren Ausbau zu gewährleisten und volkswirtschaftliche Ineffizienzen zu vermeiden, muss neben einem **stärkeren Netzausbau** auf den **vermehrten Einsatz von Speichern** gesetzt werden. Beim Ausbau dieser Technologie muss eine **sozialgerechte Verteilung** der Anlagen angereizt werden. Die „**Überbauung**“ von Netzanschlüssen muss ebenfalls zeitnah gesetzlich normiert werden.

## **III. Forderungen für die Wärmepolitik**

### **1. Eine verlässliche, zielgerichtete Förderlandschaft gewährleisten**

Grundsätzlich gilt, dass der **Bau von Wärmenetzen ohne Förderung nicht möglich** ist. Daher ist ein verlässlicher, stabiler und auskömmlicher **Förderrahmen unerlässlich**. Dabei müssen staatliche Förderungen gezielt die **verschiedenen Akteure ansprechen** und für kleinere, bürgernahe Akteure besondere Bedingungen schaffen, insbesondere für die Projektentwicklungs- bzw. Gründungsphase. Es braucht hier **passgenaue Instrumente**, die sich sinnvoll ergänzen und ineinandergreifen.

### **2. Langfristige, abgesicherte Finanzierungsmöglichkeiten schaffen**

Damit Wärmenetze gebaut und erneuerbare Wärmequellen erschlossen werden können, braucht es **langfristiges Kapital**. Über Genossenschaften kann privates Kapital für diese Aufgabe mobilisiert werden, die Mitglieder stellen hier das Eigenkapital zur Verfügung. Daneben muss der Großteil der Investition über Fremdkapital finanziert werden. Insbesondere Genossenschaften fällt es mitunter schwer, Zugang zu Fremdkapital zu bekommen. Um dies zu gewährleisten, braucht es daher einen

**Absicherungsmechanismus**, entweder in Form eines bundesweiten **Bürgschaftsprogramms** oder eines **KfW-Kredits mit Haftungsfreistellung**. Auch Anreize für eine weitere Stärkung der Eigenkapitaldecke müssen geprüft werden.

### **3. Bürokratische Anforderungen überschaubar halten und Genehmigungen beschleunigen**

**Wärmegenossenschaften**, welche häufig **ehrenamtlich** arbeiten, dürfen nicht über Gebühr mit bürokratischen Anforderungen belastet werden, damit sie sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Dafür muss ihre **besondere Situation** in der anstehenden Novelle der AVBFernwärmeverordnung berücksichtigt werden. **Genehmigungen** für Wärmenetze und Wärmeerzeugungsanlagen müssen **priorisiert** und zügig getroffen werden. Die **Bundesförderung** für effiziente Wärmenetze (BEW) muss **entbürokratisiert** und eine zügige Bewilligung der Anträge sichergestellt werden. Sämtliche bürokratische Anforderungen müssen auf ein Minimum reduziert werden.

### **4. Nachhaltige Wärmequellen von Wärmegenossenschaften erhalten**

Ein Großteil der Wärmegenossenschaften nutzt die Abwärme von Biogasanlagen oder betreibt selbst Anlagen zur Biomassenutzung. Bisher ist die **fehlende Zukunftsperspektive für Biogasanlagen** eine Gefahr für viele Wärmegenossenschaften. Wir fordern, dass insbesondere Biogasanlagen mit Wärmenetzanschluss weiterhin **gefördert** werden, um die Wärmewende auf dem Land nicht zu gefährden. Auch die nachhaltige Nutzung von regionalen Biomassepotenzialen darf für genossenschaftliche Wärmenetze nicht eingeschränkt werden.